

Betauungsakt

auf der Grundlage

des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) (nachfolgend als „**Freistellungsbeschluss**“ bezeichnet),

der Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15),

der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4)

und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006) (nachfolgend als „**Transparenzrichtlinie**“ bezeichnet)

sowie des Beschlusses des Rates (nachfolgend als „**Stadtrat**“ bezeichnet) der Stadt Kempten (Allgäu) (nachfolgend als „**Stadt**“ bezeichnet) vom 20.10.2022 in Bezug auf das Kemptener Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend als „**KKU**“ bezeichnet).

Präambel

Das KKU ist ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) i.S.d. Art. 89 der Bayerischen Gemeindeordnung („**BayGO**“). Es hat seinen Sitz in 87437 Kempten (Allgäu), Kaufbeurer Straße 15. Die Errichtung des KKU erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2000.

Zu den Tätigkeiten des KKU zählt ausweislich des § 2 Abs. 1 der Satzung des KKU vom 17. Juni 1999, zuletzt geändert am 26. Januar 2017 („**Satzung**“), u.a. der Betrieb von Schwimmanlagen in zwei Hallenbädern und einem Freibad im Gebiet der Stadt („**Bädersparte**“). Das KKU betreibt die Bädersparte im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis, ihm stehen die Einnahmen zu und es trägt die Aufwendungen.

Zu den weiteren Aufgaben des KKU zählen die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Tourismusförderung, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit elektrischer Energie, die soziale Wohnungswirtschaft, die Förderung des örtlichen Theater-, Musik-, Kunst- und Kulturlebens sowie die Errichtung und Verpachtung eines Jugendgästehauses.

Die Stadt hat gem. § 9 der bayerischen Kommunalunternehmen-Verordnung („**KUV**“) sicherzustellen, dass das KKU seine Aufgaben nachhaltig erfüllen kann und ist (dementsprechend) verpflichtet, das KKU mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten (sog. Anstaltslast). Die Stadt haftet außerdem nach Art. 89 Abs. 4 BayGO unbeschränkt für die Verbindlichkeiten des KKU, soweit nicht Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist (sog. Gewährträgerschaft bzw. Gewährträgerhaftung).

Nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 BayGO soll die Stadt in ihrem eigenen Wirkungskreis öffentliche Einrichtungen schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeindelebens ihrer Einwohner erforderlich sind; hierzu zählen insbesondere auch Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendertüchtigung und des Breitensports.

Die im Rahmen des Betriebs der Bädersparte vom KKU zu erbringenden, zur Daseinsvorsorge zählenden und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO getragenen Tätigkeiten zielen darauf ab, der Allgemeinheit die Nutzung der Bäder zu sozialverträglichen Preisen zu ermöglichen, einen Beitrag zur präventiven Gesundheitsförderung der Bürger zu leisten, den Schwimmsport zu fördern und damit das allgemeine Wohl der Einwohner in der Stadt Kempten zu steigern. Es handelt sich somit um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („**DAWI**“). Bei DAWI handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Vor diesem Hintergrund betraut die Stadt das KKV mit der Erbringung von nachfolgend näher definierten DAWI im Rahmen des Betriebs der Bädersparte. Das KKV übt die DAWI nicht gewinnorientiert aus.

Die Stadt kann auf der Grundlage des Art. 90 Abs. 5 S. 2 BayGO i.V.m. § 5 Abs. 7 der Satzung des KKV zum Zwecke einer Betrauung des KKV mit der Erbringung von DAWI auf die grundsätzliche Umsetzung des DAWI-Betrauungsaktes über den Verwaltungsrat des KKV Einfluss nehmen; Art. 90 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. BayGO wird hiervon nicht berührt.

Die Durchführung der DAWI ist für das KKV dauerhaft defizitär. Um den Fortbestand des KKV im Falle einer Betrauung mit einer dauerhaft defizitären DAWI nicht zu gefährden, soll das durch die Aufgabenübertragung entstehende Defizit in Zukunft direkt oder indirekt ausgeglichen werden.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen für die Erbringung von DAWI unter den Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses betraut sind.

Vor diesem Hintergrund trifft dieser Betrauungsakt die erforderlichen Regelungen, um den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („**AEUV**“)) und des Freistellungsbeschlusses Rechnung zu tragen.

§ 1

Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Die Stadt betraut das KKV mit der Sicherstellung der unter § 2 benannten Gemeinwohlverpflichtungen auf dem Gebiet der Stadt nach den kommunalrechtlichen Maßgaben und stellt die Inhalte dieser Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Betrauungsakt fest. Das KKV stellt im Rahmen des Betriebs der Bädersparte die Erbringung der DAWI sicher.
- (2) Die Tätigkeit des KKV ist auf das Gebiet der Stadt beschränkt.

§ 2

Gegenstand der Betrauung

- (1) Das KKV betreibt seit dem 01.01.2000 die Bädersparte. Hiervon ist im Wesentlichen der Betrieb des Hallenbades „Cambomare“, des Freibades „Cambomare“ und des Schul- und Vereinsschwimmbades Sankt Mang zu für die Allgemeinheit sozialverträglichen Preisen umfasst. Detaillierte Angaben zur Ausstattung und Nutzung der vorgenannten Bäder können **Anlage 1** entnommen werden. Bei den vorgenannten Tätigkeiten handelt es sich um DAWI; dies gilt nicht für die Gastronomie, den Shop und die Saunawelt des Hallenbades „Cambomare“ sowie die (verpachtete) Gastronomie des Freibades „Cambomare“.
- (2) Das KKV ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, der Wahrnehmung der DAWI unmittelbar zu dienen und diese zu fördern. Es kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen.
- (3) Das KKV erbringt die in § 2 Abs. 1 genannten DAWI im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis, ihm stehen die Einnahmen zu und es trägt die Aufwendungen.
- (4) Daneben erbringt das KKV im Rahmen des Betriebs der Bädersparte auch Dienstleistungen, die entweder keine DAWI darstellen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen; hierzu zählen der Betrieb der Gastronomie, des Shops und der Saunawelt des Cambomare. Dies gilt entsprechend auch für einen Teil der weiteren in der Präambel genannten Aufgaben des KKV. Inhalt und Umfang ergeben sich aus der Trennungsrechnung (§ 3 Abs. 2).

§ 3**Ausgleichsleistungen; Trennungsrechnung**

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 anfallenden Verluste und zur Sicherung dieser Tätigkeiten nach dem satzungsmäßig festgelegten Zweck kann die Stadt - direkt oder indirekt (vgl. § 3 Abs. 4) - Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuwenden.
- (a) Die Berechnung der Ausgleichsleistungen hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen für das KKV aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Sie ist zwingend separat für jede Gemeinwohlverpflichtung durchzuführen.
- (b) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf gem. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Unter „Nettokosten“ ist gem. Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses die Differenz zwischen den Kosten nach Art. 5 Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses und den Einnahmen nach Art. 5 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses zu verstehen.
- (c) Die für die Festlegung der jeweiligen Ausgleichsleistungen zu berücksichtigenden Kosten umfassen gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 des Freistellungsbeschlusses sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI angefallenen Kosten und sind gemäß der in Art. 5 Abs. 3 S. 2 des Freistellungsbeschlusses enthaltenen Vorgaben zu bestimmen. Da das KKV auch andere Tätigkeiten ausübt, bei denen es sich nicht um die betreffende DAWI handelt, dürfen nur die den DAWI zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden (Art. 5 Abs. 3 S. 2 lit. b des Freistellungsbeschlusses). Die den DAWI zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren Kosten abdecken, die durch die Erbringung der DAWI angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten für die DAWI und sonstige Tätigkeiten (Art. 5 Abs. 3 S. 2 lit. c des Freistellungsbeschlusses).
- (d) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden (Art. 5 Abs. 4 S. 1 des Freistellungsbeschlusses).
- (e) Als angemessener Gewinn, der hinsichtlich der Ermittlung der Ausgleichsleistungen berücksichtigt werden darf, gilt die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende DAWI für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt; der Begriff Kapitalrendite bezeichnet den internen Ertragssatz, den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt (Art. 5 Abs. 5 S. 1 des Freistellungsbeschlusses).

- (f) Hinsichtlich der Ermittlung der Höhe eines angemessenen Gewinns wird im Übrigen auf Art. 5 Abs. 5 bis 8 des Freistellungsbeschlusses verwiesen.
 - (g) Der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung darf 15 Mio. Euro pro Jahr nicht überschreiten (Art. 2 Abs. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses).
- (2) Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von DAWI werden deshalb von dem KKV gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2006/111/EG) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen im Sinne von Abs. 2 lit. c, die nicht zu den betrauten DAWI zählen, geführt („**Trennungsrechnung**“).
- (a) In der Trennungsrechnung müssen gem. Art. 5 Abs. 9 S. 1 des Freistellungsbeschlusses die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.
 - (b) Als Kosten, die nicht der Erbringung der DAWI zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite (Art. 5 Abs. 9 S. 2 des Freistellungsbeschlusses). Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden (Art. 5 Abs. 9 S. 3 des Freistellungsbeschlusses).
 - (c) Die Trennungsrechnung wird von dem KKV aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den DAWI zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten des KKV nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen.
- (3) Führen geänderte oder unvorhersehbare Umstände aufgrund der Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 (nachträglich) zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden; hierüber entscheidet gegebenenfalls die Stadt. Für diesen Fall ist der Wirtschaftsplan unterjährig anzupassen, oder ein anderweitiger gesonderter Nachweis zu führen.
- (4) Der erforderliche Ausgleich von Verlusten, die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten DAWI entstehen („**Defizitausgleich**“), erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (a) Der Defizitausgleich erfolgt grundsätzlich auf der Ebene des KKV durch dortige Verrechnung mit den Gewinnen des KKV aus nicht-defizitären Betriebszweigen.

- (b) Reichen nach dem Jahresergebnis des KKV die positiven Erträge des KKV nicht aus, um das aus der Erbringung der DAWI voraussichtlich resultierende Defizit abzudecken, so kann die Stadt dem KKV die Höhe des voraussichtlich verbleibenden Verlustes durch Kapitaleinlage ausgleichen, damit dieses auch weiterhin in der Lage ist, tätig zu sein.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation

- (1) Das KKV ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistung in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt hat. Dies erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses und der Vorstellung des Beteiligungsberichts im Stadtrat. Die Stadt kann eine Bestätigung oder ein Schreiben eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangen, mit der die Angemessenheit der Höhe der geleisteten Ausgleichsleistungen i.S.d. § 3 Abs. 1 dieses Betrauungsaktes festgestellt wird.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von lediglich bis zu 10 %, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Zahlungszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (3) Kommt es auch unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat das KKV den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Insoweit die von dem KKV insgesamt erwirtschafteten Gewinne die Kosten der DAWI unter Berücksichtigung eines dem KKV zustehenden angemessenen Gewinns (Art. 5 Abs. 5 bis 8 des Freistellungsbeschlusses) übersteigen, trifft der Verwaltungsrat gem. § 6 Abs. 3 Nr. 11 der Satzung eine Entscheidung über eine anteilige Rückzahlung an die Stadt. Der Stadtrat ist auf der Grundlage des Art. 90 Abs. 2 S. 5 BayGO i.V.m. § 5 Abs. 7 der (geänderten) Satzung des KKV berechtigt, den Verwaltungsrat anzuweisen, die in Abs. 3 S. 2 genannte Entscheidung zu treffen.

§ 5

Inkrafttreten, Dauer der Betrauung

- (1) Die mit diesem Betrauungsakt verbundene Betrauung des KKV mit der Erbringung von DAWI gem. Art. 106 Abs. 2 AEUV gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Stadtrat diesen Betrauungsakt beschlossen hat.
- (2) Die Betrauung kann jederzeit aufgehoben, geändert und insbesondere um weitere hinzukommende Aufgaben fortgeschrieben werden.

- (3) Spätestens zwölf Monate vor dem Ende des Betrauungszeitraumes wird die Erforderlichkeit für eine Folgebetrauung überprüft. Insofern eine Folgebetrauung erforderlich sein sollte, so kann die mit diesem Betrauungsakt verbundene Betrauung durch Beschluss des Stadtrates erneuert werden.

§ 6

Aufbewahrung von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften ist das KKV verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 7

Verantwortliche Stellen

- (1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung ist für die Stadt der Oberbürgermeister.
- (2) Zuständige Stelle bei dem KKV ist der Vorstand.

§ 8

Ergänzende Regelungen

- (1) Das KKV ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Betrauung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Betrauungsakt nicht geschlossen werden kann, dass die Ausgleichszahlungen auch in künftigen Haushaltsjahren in entsprechendem Umfang erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Kürzungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert.
- (3) Bei der Verwendung der Ausgleichszahlungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, soweit das KKV nicht ohnehin vergaberechtlichen Pflichten im Rahmen von Beschaffungsvorgängen unterliegt.

§ 9

Salvatorische Klausel, Anpassung der Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder werden, oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder das KKV unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert. Eine Fortschreibung erfolgt im Wege eines Stadtratsbeschlusses über eine Anpassung dieses Betrauungsaktes, verbunden mit einem Beschluss auf der Grundlage des Art. 90 Abs. 2 S. 5 BayGO über die Umsetzung der Vorgaben des Betrauungsaktes durch den Verwaltungsrat des KKV.

Kempten, den 20.10.2022

Anlage 1
Ausstattung und Nutzung der Bäder

Hallenbad „Cambomare“		
DAWI	Grundausrüstung „Badewelt“	<ul style="list-style-type: none"> • Schwimmbecken (innen), 25 m Länge mit 6 Schwimmbahnen, Startblöcken und Sprungbrettern • Schwimmlagune (innen) mit Strömungskanal, Wasserspiele (Wasserpilz, Bodensprudler, Sprudelliegen, Nackenduschen, Wand- und Fußdüsenmassagen, Sprudelgrotte) • Kinderbadebereich (innen), • Rutschenbereich (innen) mit zwei Rutschen (1 x sog. Black-Hole- Rutsche mit Licht und Soundeffekten, 92 m Länge / 1 x Reifenrutsche, 122 m Länge) • Ganzjahresaußenbecken, temperiert, mit Strömungs- und Massagedüsen • Alle vorgenannten Bereiche sind barrierefrei gestaltet.
Keine DAWI	Saunawelt (im Außenbereich)	<ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Saunen (Großes Saunahaus, Baumsauna, Knüppelsauna, Schwartensauna, Kräutersauna, Rauchsauna, Erdsauna, Hügelsauna) • Trockenes Wärmebad (Tepidarium), Aromabad (Caldarium), Dampfbad • Solarien und Infrarotkabinen • Kaltwasserbecken, Warm-Sprudelbecken, Schwimmteich und beheiztes Außenbecken • Angebot verschiedener Massagen (klassische, Ayurveda, Shiatsu); Massagen sind auch ohne Bad- oder Saunaeintritt buchbar • Ruhebereiche (innen und außen)
Keine DAWI	Gastronomie	<ul style="list-style-type: none"> • CamboGusto (Zugang ohne Eintrittskarte zum Cambomare möglich) • Gastro Terrasse (gehört zum CamboGusto; Zugang ohne Eintrittskarte zum Cambomare möglich) • Gastro Bad (Zugang nur mit Eintrittskarte zum Cambomare möglich) • Gastro Sauna (Zugang nur mit Eintrittskarte zum Cambomare möglich)
Keine DAWI	Shop	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Badebekleidung • Verleih von Handtüchern, Bademänteln und Schwimmflügel

Keine DAWI	Online-Shop	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Gutscheinen, Bonuskarten, Wellness-Paketen und Cambomare-Buch
	Nutzergruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Sportvereine • Schulen • Öffentlichkeit
	Nutzungsarten	<ul style="list-style-type: none"> • Trainingsstätte von Sportvereinen • Austragungsstätte von Vereinswettkämpfen • Durchführung von Schwimmkursen für alle Altersgruppen • Abnahme des Sportabzeichens
Freibad „Cambomare“		
DAWI	Grundausstattung Freibad	<ul style="list-style-type: none"> • Schwimmbecken, 50 m Länge mit 8 Schwimmbahnen • Kinderbereich mit Kleinkinderbecken, Spielplatz, Spielschiff und Sandkasten • Seniorenbereich mit Becken • Strömungskanal • Wasser- und Trockenrutschen • Wasserspiele (Wasserpilz, Bodensprudler, Schwallbrausen) • Beachvolleyballfeld, Fußball-Bolzplatz, 6 Tischtennisplatten • Liegewiese
Keine DAWI	Gastronomie	Kiosk mit Biergarten (verpachtet)
	Nutzergruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Vereine • Schulen • Öffentlichkeit
	Nutzungsarten	Veranstaltungen für verschiedene Nutzergruppen und Altersklassen
Hallenbad St. Mang (Schul- und Vereinsschwimmbad)		
DAWI	Grundausstattung Bad	Schwimmbecken
Keine DAWI	Gastronomie	Keine
	Nutzergruppen	Schulen und Vereine
	Nutzungsarten	Schul- und Vereinssport